

Grundwissen zu Scheinselbstständigkeit und Statusfeststellung

Was Politiker für eine fundierte Entscheidung bei der Reform des sozialrechtlichen Erwerbsstatus (§ 7 SGB IV) wissen sollten

Die Thematik rund um Scheinselbstständigkeit (Feststellung von Selbstständigkeit versus abhängige Beschäftigung) ist komplex, da verschiedene Probleme ineinandergreifen und sich wechselseitig verstärken. Um dem weit verbreiteten Halbwissen rund um die Begriffe „Statusfeststellungsverfahren“ und „Herrenberg-Urteil“ entgegenzuwirken, werden nachfolgend die Begriffe erläutert und darüber hinaus die größeren Zusammenhänge dargelegt.

Begriffe und Wirkungen der Statusfeststellungen

- **Das Statusfeststellungsverfahren (SFV)**
Als SFV wird ein Verwaltungsverfahren bezeichnet, das auf Antrag der Beteiligten durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund durchgeführt werden kann und in § 7a SGB IV geregelt ist. Diese sozialrechtliche Statusfeststellung kann aber auch von Amts wegen erfolgen.
- **Feststellung des Erwerbsstatus auch bei Betriebsprüfung**
Für die Feststellung „Selbstständigkeit versus abhängige Beschäftigung“ und damit für eine mögliche Scheinselbstständigkeitsfeststellung ist allerdings die Legaldefinition von „Beschäftigung“ in § 7 SGB IV maßgeblich und nicht § 7a SGB IV. Diese Definition ist nicht nur für das SFV auf Antrag, sondern auch für die sozialrechtliche Statusfeststellung durch die Beitragsstelle und durch die Betriebsprüfungsstellen der DRV verbindlich. Eine so genannte Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn die Vertragsparteien Selbstständigkeit verabredet haben, demgegenüber jedoch eine abhängige Beschäftigung von der DRV festgestellt wird. Eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens kann die Probleme dabei nicht lösen, vielmehr müssen verschiedene Vorschriften geändert werden, vor allem die Definition von Beschäftigung nach § 7 SGB IV.
- **Herrenberg-Urteil**
Das so genannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 28.06.2022, Az.: B 12 R 3/20 R) hat kein neues Problem hervorgebracht. Vielmehr steht diese höchstrichterliche Einzelfallentscheidung mittlerweile synonym für die Rechtsunsicherheit bei der Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus nach § 7 SGB IV, die sich durch eine Verwaltungsanweisung der Sozialversicherungsträger aus dem Jahr 2023 noch verschärft hat.
- **Rentenversicherungspflicht in SGB VI geregelt**
Die Rentenversicherungspflicht Selbstständiger wird nicht im allgemeinen Buch SGB IV („Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“) sondern in SGB VI („Gesetzliche Rentenversicherung“) geregelt. Nach § 2 SGB VI sind einige selbstständige Tätigkeiten, wie Lehre, Erziehung und arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit (d.h. nur ein Auftraggeber), bei der DRV pflichtversichert.

- **Fehlende Rechtssicherheit**
Für Dienstleister haben sich im Nachgang zum Herrenberg-Urteil des BSG die Unsicherheiten noch weiter erhöht. Selbst darauf spezialisierte Sozialrechtsanwälte können in vielen Feldern (z. B. Bildung, IT-Freelancer etc.) keine rechtssicheren Lösungen mehr gestalten. Das gilt für das SFV auf Antrag aber auch für amtlich veranlasste Betriebsprüfungen.
- **Bürokratiekosten durch Prüfung aller Verträge unverhältnismäßig hoch**
Da jeder Dienstleistungsvertrag einzeln zu prüfen ist, treibt das die Bürokratiekosten in den Unternehmen maximal in die Höhe. Während es immer weniger Sozialrechtsanwälte gibt, erhöht sich der Rechtsberatungsbedarf immer weiter. Dienstleister müssen sich statt mit ihren Fachthemen mit sozialrechtlichen Problematiken befassen. Die internen und externen Kosten sind kaum zu beziffern.
- **Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Ländern**
Dienstleistungen werden in Deutschland immer teurer, durch die genannten Bürokratiekosten aber auch, weil eine längerfristige Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern nicht mehr rechtssicher möglich ist. Wertschöpfungsk Kooperationen, wie sie bei der Industrie als Wertschöpfungsketten gefördert werden, sind systematisch den Angriffen der Scheinselbstständigkeitsfeststellungen ausgesetzt. So wandern immer häufiger Aufträge ins Ausland, wo es eine vergleichbar unsichere Rechtslage nicht gibt.
- **Moderne Arbeitsweisen nicht möglich**
Die Berufswelt und der Arbeitsmarkt haben sich grundlegend gewandelt. Wertschöpfung im Dienstleistungsgewerbe ist nur noch durch ein Maximum an Kooperation möglich. Doch genau diese Zusammenarbeit (Stichworte: „New Work“, „Agile Methodik“), wird durch die Scheinselbstständigkeitsfeststellungen unmöglich gemacht. Moderne Arbeitsweisen werden somit strukturell behindert.
- **Fachkräftemangel wird verstärkt**
Freelancer, die nicht abhängig beschäftigt sein wollen, sondern maximal selbstbestimmt arbeiten möchten, meiden Deutschland. Entweder sie gelangen erst gar nicht hier her, wandern aus oder arbeiten für ausländische Unternehmen in Deutschland, während Steuern und Wertschöpfung ins Ausland wandern.
- **Hoher volkswirtschaftlicher Schaden**
Der Schaden durch die aktuelle Rechtslage entsteht in verschiedenen Bereichen. So werden Wertschöpfungsk Kooperationen im Dienstleistungsbereich systematisch zerstört und die Kosten für die Unternehmen in die Höhe getrieben. Gleichzeitig werden Verwaltungskosten maximiert, ohne dass dadurch nachhaltige Mehreinnahmen generiert würden. Dabei werden seit Jahrzehnten erfolgreiche Geschäftsmodelle sogar dort zerstört, wo Auftragnehmer bereits nach § 2 SGB VI pflichtversichert sind. Am Ende drohen Insolvenzverfahren, was teuer ist für die Betroffenen aber auch für den Staat.
- **Bildung und Innovationen werden behindert**
In einer Wissensgesellschaft braucht es höchst flexible Bildungsakteure, die frei sind in ihrer Weiterentwicklung und nicht durch organisatorische Rahmenbedingungen eingeengt werden. Solche Wissensarbeiter können sich durch Investitionen in ihr Wissen und Kompetenzen frühzeitig weiterentwickeln bevor Arbeitgeber einen solchen Bedarf sehen und nachfragen. Freiberuflich Lehrende sind somit notwendig, damit Wirtschaft und Gesellschaft sich flexibel

und zukunftsgerichtet entwickeln können. Wissenserwerb wird rechtlich aber nicht als Investition und unternehmerisches Risiko gewertet, was leicht eine Scheinselbstständigkeitsfeststellung befördert.

- **Grundrechte der Vertrags- und Berufsfreiheit werden missachtet**

Die Grundrechte der Vertragsfreiheit (aus Art. 2 GG) und Berufsfreiheit (Art. 12 GG) werden selbst da eingeschränkt, wo keine Schutzbedürftigkeit vorliegt und die Auftragnehmer als Selbstständige nach § 2 SGB VI bereits rentenversicherungspflichtig sind. Betroffene sind fassungslos, dass der Staat die Grundrechte nicht wirksamer schützt. Schließlich dürfen Grundrechte nur eingeschränkt werden, wenn es einen vernünftigen Grund dafür gibt.

- **Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit geht verloren**

Die Statusfeststellung wird von vielen Betroffenen als Willkür erlebt und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit geht immer mehr verloren, da der Ausgang der Verfahren selbst für Fachanwälte nicht absehbar ist. Eine mögliche Strafbarkeit über § 266a StGB bzw. § 2 SchwarzArbG droht auch rechtschaffenen Selbstständigen, die ihr Geschäftsmodell seit Jahrzehnten betreiben und ihre Steuern und Abgaben ordnungsgemäß abführen. Sie werden durch die unüberschaubare Rechtslage unnötig kriminalisiert.

- **Transformation zur Dienstleistungsgesellschaft wird blockiert**

Gesellschaft und Wirtschaft befinden sich weltweit in einem unaufhaltsamen Wandel. Während die industrielle Produktion an Bedeutung verliert, werden Dienstleistungen immer wichtiger für Innovation und Wertschöpfung einer Volkswirtschaft. Doch diese Transformation wird durch die aktuelle Rechtslage blockiert und zurückgeworfen. Somit wird beim Abbau von Industriearbeitsplätzen eine gleichzeitige Kompensation durch Dienstleistungsarbeitsplätze verhindert.

- **Abweichen der Definitionen im Sozial-, Arbeits- und Finanzrecht**

Die Definitionen des Erwerbsstatus weichen in den verschiedenen Rechtsbereichen voneinander ab. So kann man arbeitsrechtlich selbstständig sein, im selben Vertragsverhältnis sozialrechtlich jedoch zugleich abhängig beschäftigt. Das veraltete Unternehmens- und Selbstständigenrecht widerspricht sich dabei und bringt unhaltbare Rechtslagen, die Bürokratie aufblähen und das Recht unnötig verkomplizieren.

- **Digitalisierung und Staatsmodernisierung wird ausgebremst**

Mit unklaren Definitionen des Erwerbsstatus und fehlenden verbindlichen Kriterien sind Digitalisierung und Automatisierung nicht möglich. Die bei jedem Vertrag anzuwendende Rechtsfigur des Typus, die durch § 7 SGB IV vorgegeben wird, mit der verbindlichen rechtlichen Pflicht zur Gesamtwürdigung aller Gegebenheiten, ist aus der Zeit gefallen. Zentrale Ziele der Bundesregierung wie das „Once-Only-Prinzip“ oder der „One-Stop-Shop“ sind so nicht realisierbar. Außerdem können bei der aktuellen Rechtslage viele Digitalisierungsprojekte von Bund und Ländern nicht rechtssicher realisiert werden, da die Rechtslage zur Scheinselbstständigkeit auch für Ministerien und Behörden gilt.

- **Übergangsparagraf § 127 SGB VI gilt nur bei Bildungsangeboten**

Der Gesetzgeber hat verstanden, dass er der Rechtsunsicherheit durch § 7 SGB IV schnellstmöglich etwas entgegensetzen muss. So hat der Bundestag im Februar 2025, noch vor der anstehenden Neuwahl mit Stimmen der Opposition den Übergangsparagrafen § 127 SGB IV geschaffen, um wenigstens im

Bildungsbereich bis Ende 2026 Rechtssicherheit zu ermöglichen. Diese Vorschrift wurde im März 2026 um ein weiteres Jahr verlängert, bis zum 31.12.2027. Er gilt allerdings nicht für andere Berufstätigkeiten und wäre als dauerhafte Lösung nicht vereinbar mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG.

- **Statusfeststellungsverfahren (SFV) auf Antrag ist gescheitert**

Das SFV auf Antrag nach § 7a SGB IV war als Lösungsversuch gedacht, um Rechtssicherheit zu bewirken, ist aber gescheitert, da es nicht möglich ist alle Verträge zeitnah mittels dieses Verfahrens zu prüfen und rechtlich erwartbare Feststellungen sicherzustellen. Eine Änderung des materiellen Rechts in § 7 SGB IV ist somit unerlässlich.

Der Bundestag kann die Probleme lösen und nachhaltig Wertschöpfung im Dienstleistungssektor voranbringen

Prekäre Dienstleistungen verhindern und abgesicherte fördern

Es ist möglich prekäre Dienstleistungen zu verhindern und zugleich den gut abgesicherten Erwerbsverhältnissen nicht weiterhin zu schaden.

§ 7 SGB IV, der Beschäftigung definiert, muss nicht dazu missbraucht werden über den Beschäftigungsbegriff möglichst viele Beitragszahler zu generieren. Das war nicht Absicht des Gesetzgebers für diesen Allgemeinen Teil der sozialversicherungsrelevanten SGB-Bücher. Schließlich können in den spezielle Sozialgesetzbüchern die Gruppen definiert werden, die pflichtversichert werden sollen. So sind nach § 2 SGB VI bereits verschiedene selbstständige Berufe in der Rentenversicherung pflichtversichert. Über § 7 SGB IV können prekäre Erwerbsverhältnisse, die schutzbedürftig sind, mittels klarer Kriterien geschützt werden. Selbstgewählte freiwillige Selbstständigkeit, die nicht schutzbedürftig ist, darf in einem Rechtsstaat aufgrund der Grundrechte (Art. 2 und 12 GG) nicht eingeschränkt werden.

Rechtssicherheit durch verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung

Die rechtlich sehr aufwändige Gesamtwürdigung, wie sie derzeit für § 7 SGB IV verbindlich für jeden einzelnen Dienstleistungsvertrag vorgegeben wird, kann auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu braucht es ein zweistufiges Prüfverfahren, das eine Schnellprüfung voranstellt. Eine tiefergehende Prüfung ist entsprechend nur dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde. Damit werden auch die eingeschränkten Grundrechte der Erwerbstätigen durch rechtlich wirksame Schranken-Schranken geschützt. Die Schnellprüfung als verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung kann kostengünstig, digital und weitgehend automatisiert umgesetzt werden. Die aufwändige Gesamtwürdigung würde dann lediglich in sehr wenigen Verfahren notwendig, wenn Schutzbedürftigkeit und Unfreiwilligkeit vorliegen.

Bessere Rechtssetzung, Rechtssicherheit und Digitalisierbarkeit

Bessere Rechtssetzung, die die gesetzlichen Ziele wirkungsvoller realisiert, ist möglich. Neben der genannten Schnellprüfung braucht es auch für die Gesamtwürdigung nach § 7 SGB IV gesetzlich klar vorgegebene Kriterien, die einer modernen auf Kooperation angelegten Arbeitswelt gerecht werden. Dabei wäre es wichtig den früheren § 7b SGB IV in der Fassung vom 01.01.1999 wieder einzuführen, der eine rückwirkende Zahlung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließt, um unangemessene Härten, wie etwa

Insolvenzen, zu vermeiden. Außerdem sollte das Recht übergreifend harmonisiert werden, um einem immer weiteren Auseinanderdriften der Definitionen und Auslegungen des Erwerbsstatus durch den Gesetzgeber entgegenzuwirken. Das Once-Only-Prinzip und der One-Stop-Shop können dann realisiert werden, wenn die Definitionen der Rechtsbegriffe „Einkommen“ und „Erwerbsstatus“ sich im Arbeits-, Sozial- und Finanzrecht nur dann unterscheiden, wenn es einen bereichsspezifisch notwendigen Grund für die Differenzierung gibt. Ein modularer Einkommens- und Erwerbsbegriff kann die Digitalisierung und Entbürokratisierung erheblich voranbringen, indem damit eine Modernisierung des veralteten Unternehmens- und Selbstständigenrechts umgesetzt wird.

Nachhaltiges kostenloses Konjunkturprogramm

Eine wirkungsvolle Reform der Feststellung des Erwerbsstatus würde ein kostenloses Konjunkturprogramm darstellen, indem erhebliche Wertschöpfung generiert und zugleich Kosten gespart würden. Die Weiterentwicklung einer flexiblen und zukunftsweisenden Bildungsgesellschaft wären damit möglich. So könnte die Wirtschaft auch international wieder wettbewerbsfähig werden, indem die zukunftssträchtigen Sektoren (Dienstleistung, Wissen, Tec, IT) gefördert würden. Das wäre grundlegend für eine nachhaltige Finanzierung und Legitimierung des Recht- und Sozialstaats.

Weitere vertiefende Informationen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände (BAGSV) (2024):

Positionspapier: Rechtssicherheit für Selbstständige – für eine wirksame

Reform des Statusfeststellungsverfahrens. Verfügbar im Internet, abgerufen am

09.03.2026: [https://www.vgds.de/wp-](https://www.vgds.de/wp-content/uploads/2024/10/Positionspapier_Rechtssicherheit_BAGSV_2024.pdf)

[content/uploads/2024/10/Positionspapier_Rechtssicherheit_BAGSV_2024.pdf](https://www.vgds.de/wp-content/uploads/2024/10/Positionspapier_Rechtssicherheit_BAGSV_2024.pdf)

Wenzel, Joachim (2026): **Bessere Rechtsetzung, Bürokratierückbau,**

Rechtsharmonisierung und Digitalisierungsfähigkeit bei der Feststellung des Erwerbsstatus. Verfügbar im Internet, abgerufen am 09.03.2026:

<https://dachverband-beratung.de/schutz-beruflicher-bildung-reformvorschlag-zur-verfassungskonformen-feststellung-des-erwerbsstatus/>

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) (2026):

Scheinselbstständigkeit. Verfügbar im Internet, abgerufen am 09.03.2026:

<https://www.vgds.de/themen/scheinselbststaendigkeit>

Essen, 11.03.2026 Dr. Joachim Wenzel

Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“, Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der DGSF und der Systemischen Gesellschaft (SG), Aktives Mitglied des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV), Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen, Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de